

Kirchgemeinde Reutigen



***Organisationsreglement
(OgR)
vom 26. November 2000***

Inhaltsverzeichnis

1. UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
2. AUFGABEN	3
3. ORGANISATION.....	3
3.1 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
3.2 RECHTE	3
3.3 BEFUGNISSE	5
3.4 KIRCHGEMEINDERAT	7
3.5 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
3.6 NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
3.7 PFARRPERSON	9
3.8 DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	10
3.9 DAS SEKRETARIAT	10
3.10 VERANTWORTLICHKEIT	10
4. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
4.1 ABSTIMMUNGEN	12
4.2 WAHLEN.....	13
4.3 PROTOKOLLE	15
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
GENEHMIGUNG	16
GENEHMIGUNG 1. REVISION	17
GENEHMIGUNG 2. REVISION	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
AUFLAGEZEUGNIS 1. REVISION.....	17
AUFLAGEZEUGNIS 2. REVISION.....	18
GENEHMIGUNG AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.....	18
GENEHMIGUNG AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.....	18
GENEHMIGUNG AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.....	18
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	19
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	20
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	21
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	22
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15).....	24

Hinweis: Damit das Reglement besser lesbar ist, gelten die Funktionsbezeichnungen auch für die weibliche Form.

1. Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Die Kirchgemeinde Reutigen umfasst das ganze Gebiet der Einwohnergemeinden Reutigen, Ober- und Niederstocken.

2. Aufgaben

Aufgaben **Art. 2**¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

3. Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat,
c) das Rechnungsprüfungsorgan
d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

3.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4**¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

3.2 Rechte

Stimmrecht **Art. 5**¹ Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind alle Schweizerbürger und Ausländer, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen.

	<p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3.3 Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person),
- b) den Vizepäsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)
- c) die Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode,
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als Fr. 10'000.00, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt ein Drittel der Einmaligen.
- Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung
- Art. 19** Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, Kirchengesetz).

3.4 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 20¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Jede Einwohnergemeinde ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 21¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten ist eine Amtszeit von höchstens 16 Jahren möglich, seine Zeit als Kirchgemeinderatsmitglied eingerechnet.</p>
Befugnisse	<p>Art. 22¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Personal- und Besoldungsverordnung zum Personalreglement, welche die Gehaltsklassen, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen regelt.</p>
Anstellung der Pfarrperson	<p>Art. 22a¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.</p>
Residenzpflicht	<p>² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.</p> <p>Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.</p>
Kirchengebäude	<p>Art. 23 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, Kirchengesetz).</p>

Unterschrift	<p>Art. 24 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident, bei dessen Fehlen ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Präsident.</p> <p>⁴ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn – der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – der Ressortvorsteher „Finanzen“ sie zur Zahlung angewiesen hat.</p> <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 26 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

- Protokoll **Art. 30** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3.5 Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.
- ² Die Stimmberechtigten können eine externe Rechnungsprüfungsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen.
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

3.6 Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

3.7 Pfarrperson

- Anstellung **Art. 34** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat	Art. 35 Anstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und der Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 36 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

3.8 Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 37 ¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Angestellung des Personals. Für die Anstellungen gilt das Personalreglement. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.
----------	--

3.9 Das Sekretariat

Stellung	Art. 37a Der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

3.10 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
--------------------	---

4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
-------------	--

Traktanden	Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 41 Der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

4.1 Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 48** Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 50** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 51** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 52** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

4.2 Wahlen

Gegenstand **Art. 53** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 54** Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 55** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Unvereinbarkeit / Ver- wandtenausschluss (Fortsetzung)	⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Ausscheidungsregeln	Art. 55a ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Wahlverfahren	Art. 56 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist und – jeden Namen nur einmal aufführen (nicht kumulieren). ⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
Ungültiger Wahlgang	Art. 57 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen die überzähligen Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 62 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4.3 Protokolle

Protokoll	Art. 63 Das Protokoll enthält: – Ort und Datum der Versammlung – Namen des Präsidenten und des Sekretärs – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – Reihenfolge der Traktanden – Anträge – Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren – Beschlüsse und Wahlergebnisse – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift
-----------	---

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung liegt jeweils ab dem 10. Tag nach der Kirchgemeindeversammlung während 20 Tagen öffentlich bei den drei Gemeindeverwaltungen auf.

² Während dieser Frist können dagegen beim Kirchgemeinderat Einsprachen eingereicht werden.

³ Gehen keine Einsprachen ein, steht dem Kirchgemeinderat das Recht zu, das Protokoll in eigener Kompetenz zu genehmigen. Sind Einsprachen eingereicht worden, ist das Protokoll der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 65 Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28. Mai 1978 auf.

³ Die Änderungen der 1. Revision vom 10. November 2011 treten mit dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

⁴ Die Änderungen der 2. Revision vom 10. Mai 2012 treten unter Vorbehalt der Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung per 1. Juni 2012 in Kraft.

Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2000 nahm dieses Reglement mit 32:0 Stimmen an.

Die Präsidentin:
Renate Kernen

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Genehmigung 1. Revision

Die Kirchgemeindeversammlung vom 10. November 2011 nahm dieses Reglement mit den Anpassungen betreffend Rechnungsprüfungsorgan und den Korrekturen/Ergänzungen der Hinweise auf Gesetzesartikel mit 48 : 0 Stimmen an.

Der Vize-Präsident:
Gilgian Inniger

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Genehmigung 2. Revision

Die Kirchgemeindeversammlung vom 10. Mai 2012 nahm dieses Reglement mit den Anpassungen betreffend Amtszeitbeschränkung, Anstellung der Pfarrperson, Residenzpflicht, Stellung des Sekretariates und den Korrekturen/Ergänzungen der Hinweise auf Gesetzesartikel mit 14 Stimmen an.

Die Präsidentin:
Renate Kernen

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 26. November 2000 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeinden Niederstocken, Oberstocken und Reutigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2000 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Reutigen, 27. November 2000

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Auflagezeugnis 1. Revision

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 11. Oktober bis 10. November 2011 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeinden Niederstocken, Oberstocken und Reutigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 6. Oktober 2011 und Nr. 44 vom 3. November 2011 bekannt.

Reutigen, 11. November 2011

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Auflagezeugnis 2. Revision

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 10. April bis 10. Mai 2012 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeinden Niederstocken, Oberstocken und Reutigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 14 vom 5. April und Nr. 18 vom 3. Mai 2012 bekannt.

Reutigen, 11. Mai 2012

Die Sekretärin:
Ursula Prior

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

Thun, 12. Januar 2001

Die Kreisvorsteherin:
Irmgard Dürmüller Kohler

Genehmigung 1. Revision Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 25. Januar 2012

Leiterin Gemeinderecht:
Monique Schürch

Genehmigung 2. Revision Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 18. Juni 2012

Leiterin Gemeinderecht:
Monique Schürch

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

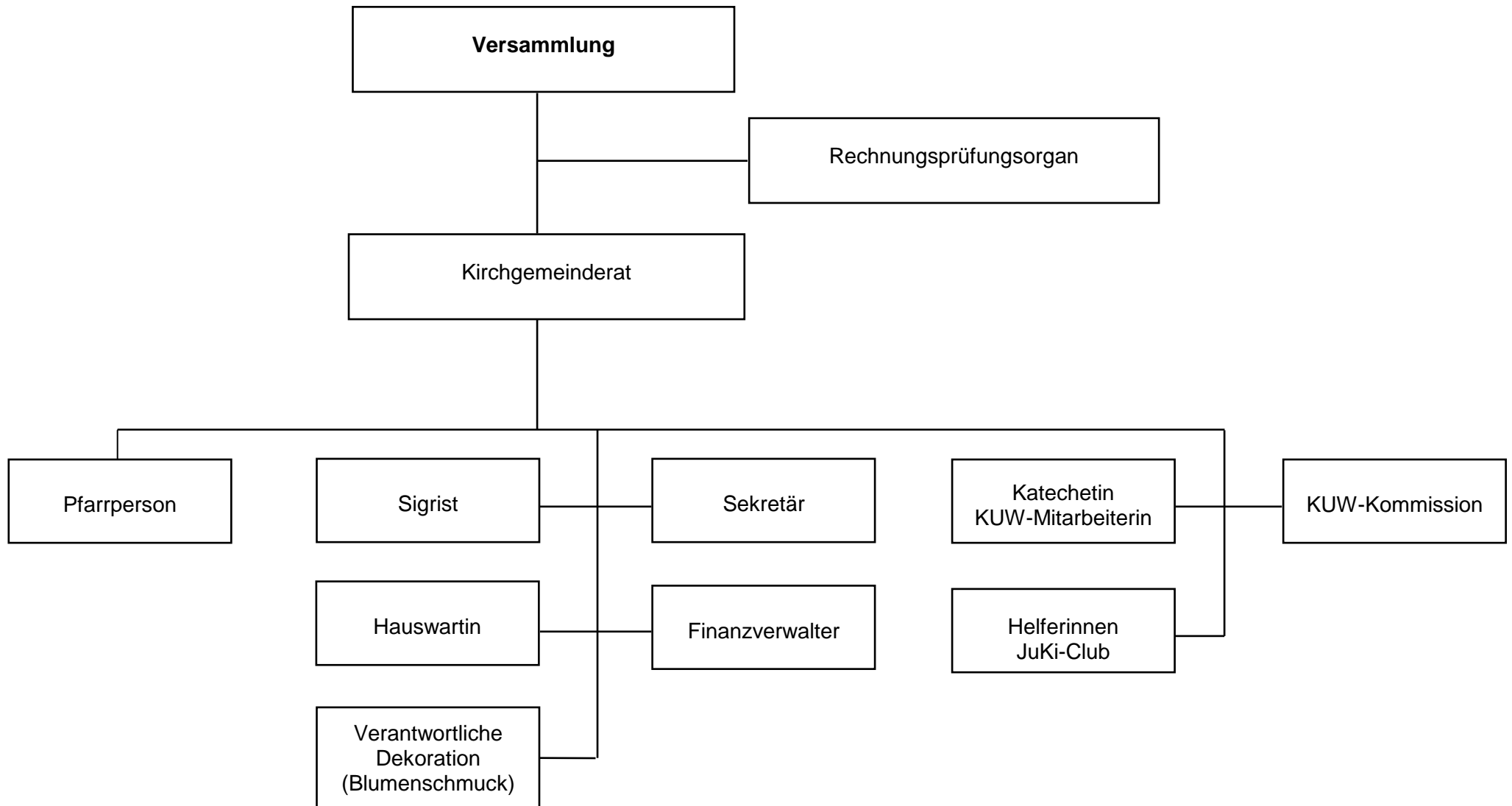
Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personal- und Besoldungsverordnung

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personal- und Besoldungsverordnung

Beilage 1: Organigramm



Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis	Fr. 20'000.00
Versammlung	über:	Fr. 20'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.